

28.12.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung**A. Zielsetzung**

Die der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee zustehende Herings- und Sprottenquote ist wegen der niedrigen Marktpreise für diese Fischarten wirtschaftlich mit kleinen Kuttern nur unzureichend zu befischen. Die vorliegende Verordnung lockert deshalb das in der bestehenden Seefischereiverordnung festgelegte Verbot, innerhalb der Ostsee mit zu starken Schiffen zu fangen, insoweit, als auf den Fang der angesprochenen Fischarten auch stärkere Schiffe eingesetzt werden dürfen. Solche Schiffe könnten in der Lage sein, auch bei den derzeit niedrigen Preisen für Hering und Sprotte wirtschaftlich zu fangen. Eine höhere Nutzung der deutschen Quote ist deshalb zu erwarten.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, weil die Regelung gerade den Fischern ermöglichen soll, zu dem derzeitigen Preisniveau wirtschaftlich zu fischen.

28.12.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 311 09 - Se 5/92

Bonn, den 23. Dezember 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Seefischereiverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Erste Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung
Vom**

Aufgrund des § 2 Nr. 2 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. im ICES-Bereich III c und im ICES-Bereich III d innerhalb von 12 Seemeilen gemessen von der Basislinie vor der Küste des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- a) für die Fischerei auf Hering oder Sprotte beim Einsatz pelagischer Schleppnetze nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 588 Kilowatt (800 PS) und
- b) im übrigen nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 221 Kilowatt (300 PS)".

2. § 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 2 Abs. 2 in einem dort bezeichneten Gebiet mit einem Fahrzeug von mehr als 250 RT Bruttoreumgehalt oder mit einer Motorstärke

- a) bei der Fischerei auf Hering oder Sprotte von mehr als 588 Kilowatt (800 PS) oder
- b) im übrigen von mehr als 221 Kilowatt (300 PS)

fängt,".

3. § 7 wird gestrichen, § 8 wird § 7.

4. In dem neuen § 7 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 2 der Seefischereiverordnung sieht eine Beschränkung des Einsatzes größerer und stärkerer Fischereifahrzeuge in der Ostsee vor. Die kleinen Familienbetriebe der Kutterfischerei sollen so vor zu starker Konkurrenz geschützt werden.

Im Zuge der deutschen Vereinigung wurde die Herings- und Sprottenquote der Bundesrepublik Deutschland im EG-Meer in der Ostsee insbesondere durch Übernahme der entsprechenden Quoten der DDR auf rd. 66 000 t Hering und rd. 17 000 t Sprotte erhöht. Diese Quoten konnten von den deutschen Fischern bislang unter der bisher durch die Seefischereiverordnung geregelten Beschränkung nicht wirtschaftlich befischt werden. Der Ausschöpfungsgrad für Hering dürfte allenfalls 20 % und der für Sprotte 5 % betragen. Eine Anpassung der bisherigen Motorenbeschränkung für den Fang dieser Fischarten war deshalb notwendig, um den Ausschöpfungsgrad zu erhöhen.

12.02.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.